

Laibacher Zeitung.

Nr. 123.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzj. 50 kr., halbj. 25 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Freitag, 29. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Mit 1. Juni

beginnt ein neues Abonnement auf die

„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. bis Ende Juni 1868:

Im Comptoir offen	fl. 92 kr.
Im Comptoir unter Couvert	1 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	1 „ — „
Mit Post unter Schleifen	1 „ 25 „

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden; gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§ 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§ 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§ 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§ 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgenossenschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§ 6. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§ 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntnis beschränkt.

§ 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen so wie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglich confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§ 8. Das Einkommen des Normalschulfonds, des Studienfonds und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§ 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§ 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, dann über die Volksschulen und Lehrer-

bildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

- a) ein Landesschulrath als oberste Landes Schulbehörde;
- b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk;
- c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§ 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

- a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher;
- b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufsicher;
- c) der Ortseelsorger und Ortsschulaufer hat, unbeschadet der Bestimmung des § 2, an die im § 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§ 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im § 10 lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§ 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wiefern ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher gültigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau bleibt unberührt.

§ 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien am 25. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Hasner m. p.

Gesetz vom 25. Mai 1868,

wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden;

gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen.

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder.

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor und nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener, freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder so wie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Art. 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat jeder mann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder einem Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Ausgetretene denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung des § 768 lit. a a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christenthume als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122 lit. c. und d. St. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irreligiosität auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergange zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, so weit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.

Außer diesen Fällen ist der bezüglich Act als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder

Religionsgenossenschaft die geeignete Abhülfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Kein Seelforger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt.

Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Mesner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Art. 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft zur Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und Unterrichtes so wie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Wien, am 25. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Taaffe m. p. Hasner m. p.

Giskra m. p. Herbst m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. die Titularministerialsecretäre Friedrich Maly v. Maltenau und Franz Weinmeister zu wirklichen Ministerialsecretären im Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit allergnädigst zu ernennen geruht.

Taaffe.

Der Ministerpräsidentenstellvertreter hat den Official Joseph Lacher des Ministeriums des Innern zum Hilfsämterdirectionsadjuncten im Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit ernannt.

Der Justizminister hat den Kreisgerichtsrath Karl Eisel v. Eiselberg in Wiener-Neustadt zum Landesgerichtsrathe in Linz, den Kreisgerichtsrath Rudolf Romaldi Ritter v. Hohenfels in Krems zum Landesgerichtsrathe in Salzburg; ferner den Staatsanwalt in Steyr Karl Scharrer und den Justizministerialconzipisten Joseph Dürschner zu Landesgerichtsräthen bei dem Landesgerichte in Wien ernannt.

Der Justizminister hat dem Kreisgerichtsrathe in Ried Johann Moser auf sein Ansuchen die Uebertragung in gleicher Dienstbeziehung zu dem Kreisgerichte in Wels bewilligt.

Der Justizminister hat den mit dem Range und Charakter eines Kreisgerichtsrathes bei dem Landesgerichte in Graz als Rathsecretär in Verwendung stehenden Johann Garzaroli v. Thurnlak und den Staatsanwaltsadjuncten in Graz Dr. Ludwig Sprung zu Kreisgerichtsräthen, ersteren für Cilli und letzteren für Leoben ernannt.

Der Justizminister hat den Hilfsämterdirectionsadjuncten bei dem Landesgerichte in Graz Anton Wurmböck zum Hilfsämterdirectionsadjuncten bei dem Oberlandesgerichte daselbst ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Ein Wendepunkt.

Wien, 26. Mai.

Eine fremdige Kunde bringt heute aus der Hauptstadt des Reiches in die fernsten Gemarkungen der Monarchie: Die Gesekentwürfe über die Ehe, Schule und die interconcessionellen Verhältnisse haben in der von beiden Häusern des Reichsrathes votirten Fassung die a. h. Sanction erhalten. Bedarf es heute wirklich noch einer Erörterung, um Werth und Bedeutung dieser Frucht unseres Verfassungslebens nach Gebühr zu würdigen? Der Kampf der Geister, der seit einer Reihe von Jahren zunächst auf jenem Gebiete entbrannte, das durch die drei Gesetze berührt wird, hat längst das Material erschöpft, das sich zu einer solchen Darlegung bieten würde. Selten wurde ein Kampf von beiden Seiten mit solcher Schärfe, mit solcher Erbitterung geführt, wie gerade dieser. Und doch kann jeder Unbefangene mit Befriedigung auf das Ergebnis dieses Ringens blicken. Was sonst dem fühlenden Menschenherzen die Siegesfreude zu verbittern geeignet ist, der mitleidvolle Schmerz über den Verlust, über Wunden und Leiden des Unterliegenden, das vermag die frohe Stimmung des heutigen Tages nicht eine Secunde lang zu trüben. Oder kann man wirklich von Verlust und Gewinn sprechen, wo es sich nur darum handelt, jedem Theile zum unbeschränkten Genuß der eigenen Freiheit zu verhelfen? Denn was anderes bezwecken die drei sogenannten confessionellen Gesetze, als die Feststellung jenes richtigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das dem Staate gibt, was des Staates, und das der Kirche gibt, was der Kirche ist.

Der Staat hatte sich durch das Concordat eines Theiles seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Unterrichtssachen begeben, er hatte durch denselben Vertrag ein Hinderniß geschaffen, welches sich der vollen Durchführung des humanitären und staatlichen Grundsatzes von der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze hemmend in den Weg legte. War hiedurch aus dem Dialekt der unveräußerlichen Rechte des Staates mancher Edelstein gebrochen, so wurde dadurch der Glanz der Kirche gleichwohl nicht erhöht. Offenbar! Staat und Kirche, die Repräsentanten und Hüter der erhabenen Ideen, auf denen die Gesellschaft beruht, müssen eifersüchtig ihre eigene Würde pflegen. Der geringste Makel eines Unrechts, eines Strebens nach Vortheil auf Kosten der Rechte des andern, bestreift die Hülle, die hell strahlend sie umschließen soll. Wehe, wenn einer von Beiden, sei es Staat oder Kirche, sich eine Herrschaft anmaßen will über den andern, lüftern nach vermehrtem Besitz herausdrängt aus dem Kreise, den die gesellschaftliche Ordnung und das Gemeinwohl vorzeichnet haben.

Und so erblicken wir denn die Weihe des heutigen Tages gerade darin, daß die eine Zeitlang verrückten Grenzen der beiden Gebiete wieder aufgerichtet wurden, allen sichtbar und streng im Sinne des Rechtes. Unsere Freude gilt der Hoffnung, daß nunmehr, wo eine dauernde Grundlage geschaffen ist für die selbständige

Entwicklung des Staates wie der Kirche, Mäßigung und Besonnenheit, Friede und Eintracht ihre Einkehr halten werden. Lange genug hat die Aufregung der Gemüther gewaltet, nur zu lange haben — wir können dies heute offen aussprechen — Leidenschaftlichkeit und Geizigkeit auf beiden Seiten ihren Einfluß geübt und die harmonische Entfaltung des Verfassungslebens gestört. Nun darf des langen Haders ein Ende sein.

Was die Staatsgrundgesetze, das goldene Buch bürgerlicher Freiheit, allen Staatsbürgern gewährleisten, es ist nunmehr auch auf dem Gebiete der Ehe, der Schule und der interconcessionellen Beziehungen durchgeführt. Und dabei ist nichts in das Gesetz aufgenommen, was den erhabenen Wirkungskreis der Kirche und ihrer Diener schmälern, ihren edlen Beruf der religiös-sittlichen Erziehung des Volkes beeinträchtigen, ihre Befugnisse wider Gebühr einengen könnte. Es ist ein Werk des Fortschrittes, das da geschaffen wurde, aber auch ein Werk der Versöhnung, auf dem schon deshalb, weil es vom Geiste der Gesittung und der Friedensliebe inspirirt ist, die Hand des Herrn segnend ruhen muß.

Dieser Segen, er wird sich kundgeben, wenn fortan die Stimmen der Parteilichkeiten verstummen, wenn Achtung vor dem Gesetze sich mit der Erkenntniß paart, daß es jedes Staatsbürgers Pflicht ist, dem Gesetze auch diese Achtung zu verschaffen. Freiheit des Gewissens und des Glaubens sind von heute an die beiden Blätter, die dem Kranze, der sich um die Schläfen der Austria windet, eingefügt wurden, und in ihnen erblicken wir eine neue Bürgschaft für die glückliche Zukunft. Feststehend auf dem Boden, wie er nun geschaffen, werden auch jene, die sich heute vielleicht noch unter dem nachwirkenden Einflusse der bisherigen Erregung halb von einander abwenben, sich bald die Hände reichen, um unerschütterlich auszuharren auf dem fruchtbaren Grunde, der ihrer gedeihlichen Entwicklung geboten ist, jeden Angriff auf denselben ernst zurückweisend, aber auch jede Vergrößerungssucht, jedes Ueberschreiten der gezogenen Marken nieder kämpfend. Wieder ist es ein erhabenes Wort, dessen Verwirklichung wir da sich vollziehen sehen, ein Wort, das uns heute providentiell klingt, wie es vor nunmehr einer Jahresfrist von den Stufen des Thrones herab gesprochen wurde: „Schöpfen wir in ungebrochenem Muthe die Kraft und den Willen, dem Reiche Ruhe und Wohlfahrt nach Innen, Ansehen und Macht nach Außen wieder zu geben. . . . Nicht der geheime Gedanke der Wiedervergeltung sei es, der unsere Schritte leitet; eine edlere Genugthuung sei uns beschieden, wenn es uns mehr und mehr gelingt, durch das, was wir leisten und was wir schaffen, Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln. Dann werden die Völker Oesterreichs, welchem Stamme sie angehören und welche Sprache sie reden mögen, sich um das kaiserliche Banner schaaren und freudigen Herzens dem Worte meines Ahnen vertrauen, daß Oesterreich unter des Allmächtigen Schutz dauern und blühen werde bis in die späteste Zeit.“

Die Reform der Wehrorganisation in Oesterreich.

IV.

Wien, 26. Mai.

Die Franzosen, die eigentlichen Begründer der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der Identification von Volk und Heer, haben sich mit der Zeit vom eigentlichen Wesen des Volksherees am weitesten entfernt, und selbst die neueste Modification des Wehrgesetzes hebt die Widersprüche zwischen Princip und Ausführung nicht auf, obgleich gegenwärtig jeder waffenfähige Franzose den Dienst in der Linienarmee, der eigentlichen Operationsarmee, oder in der mobilen Nationalgarde, der nur innerhalb der Grenzen Frankreichs, folglich nur zu einem Defensivkriege verpflichteten Truppe, leisten muß.

Allerdings hat das Officierscorps in der französischen Armee niemals eine privilegierte Kaste gebildet; es wird zum größten Theile (nur das Führercorps der wissenschaftlichen Waffen ist ausgenommen) aus dem Unterofficierscorps nach dem Maße der Brauchbarkeit gebildet. Militärerziehungshäuser für Officiere hat Frankreich seit der Revolution nicht mehr gehabt. Um so größer ausgebildet sind zwei andere dem Wesen des Volksherees widersprechende Institutionen: Die Garde und das Einsteherwesen.

Die französische Garde ist allerdings rationeller formirt, als die preussische. Das heißt, die exceptionelle Stellung der Garde hat eine größere Berechtigung, weil jeder auf seine Charge verzichtende Unterofficier und jeder mit Orden oder Tapferkeitsmedaille ausgezeichnete Mann ein Recht auf Eintritt in die Garde hat, doch ist, um aus solchen Candidaten ausschließlich zusammenzusetzen, das französische Gardecorps viel zu groß. Der gesammte Rest wird aber bloß nach Größe und Äußeres ausgehoben. Die Garde hat nicht bloß äußere Privilegien durch Uniform, Garnisonen, Ausmärgung von Verurtheilten, sondern auch finanzielle, nämlich einen sicheren Sold. Wie in Preußen stören die zum Theile ganz unberechtigten Privilegien der Garde die Einheit des Heeres und den allgemeinen militärischen Rechtszustand.

Noch viel feindlicher dem Wesen des Volksheeres ist das für die Linie, die eigentliche Operationsarmee, bestehende unbegrenzte Recht des Freikaufes oder des Abkaufes der Wehrpflicht. Jeder Franzose hat das Recht, sich mittelst einer von der Regierung bestimmten und an diese gezahlten Summe der Leistung der Wehrpflicht im Operationsheere zu entziehen; aus diesen Geldern hat die Regierung eine sogenannte Militärdotationscasse gebildet, deren Ertrag dient, Wehrpflichtige zu bewegen, statt der gesetzmäßigen 7 Jahre Dienstpflicht in der Linienarmee, bis zu 21 Jahren in derselben zu bleiben. — Da die Wehrpflicht mit dem 21. Jahre beginnt, ist ein solcher Einschießer beim Ausscheiden aus der Armee dann 42 Jahre alt und wird Staatspensionär.

Solche Einschießer finden sich viel zu zahlreich, als daß es möglich wäre, sie etwa zur Bildung des Unterofficierscorps ganz oder doch größtentheils zu verwenden. Die große Masse derselben bleibt auf der untersten Stufe und bildet so eine große Masse von einfachen Berufsoldaten, ein wahrhaftes Prätorianercorps, welches vollständig vom Volke getrennt ist und niemals in das Volk wieder zurücktritt. — Solcher Berufsoldaten des untersten Grades dürfte es gegenwärtig in der französischen Armee gegen 100.000 geben, und sie sind es, welche dem französischen Linienheere einen so weit vom Volksheere abweichenden Charakter verleihen.

Es wäre irrig, wollte man alle Völker und Heere mit gleichem Maße messen und verkennen, daß die gleichen Institutionen bei den verschiedenen Völkern eine äußerst verschiedene Bedeutung haben können, und daß deshalb die französische Linienarmee trotz Garde und wie nirgend ausgebildetem Einschießwesen, weit mehr ein Volksheer ist, als dies caeteris paribus in Deutschland oder England der Fall sein würde, allein jene Institutionen tragen unter allen Umständen auch in Frankreich zur Trennung von Volk und Heer bei, ohne irgend einen militärischen Vortheil zu bieten. Es ist erfahrungsmäßig nachtheilig für den militärischen Werth einer Armee, wenn sie privilegierte Truppentheile und zahlreiche Berufsoldaten der niedrigsten Kategorie hat, und eine Armee, in welcher alle Privilegien fehlen und nur Officiere Berufsoldaten sind, wird sich nicht bloß in Uebereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein der Zeit finden, sondern sie wird auch in Bezug auf ihre militärische Leistungsfähigkeit am rationellsten organisiert sein.

Alle militärischen Erfahrungen des letzten Jahrhunderts haben bewiesen, daß die Nachtheile sogenannter „Elitetruppen“, welche in der That niemals etwas anderes sind als „privilegierte Truppen“, weit größer sind, als die etwaigen Vortheile, welche mit dieser Institution verbunden werden können. Ueber alle Berufsoldaten, welche nichts anderes zu verwerthen haben, als ihre Körperkraft und etwa ihre Erfahrung, fällt General Trochu öffentlich ein jene oben erwähnte französische Institution geradezu vernichtendes Urtheil, welchem kein französischer General zu widersprechen gewagt hat.

Wenn wir nach dieser Abschweifung zu den Formen der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen und Frankreich wieder zur Reorganisation der österreichischen Wehrkraft zurückkehren, so glauben wir als die Grundnormen dieser Organisation gemäß dem Rechtsbewußtsein und gemäß der politischen und militärischen Forderungen der Zeit folgende Punkte aufstellen zu können:

Jeder Staatsbürger, welcher waffenfähig ist, muß die Wehrpflicht in Person leisten.

Eine Exemption darf principiell nur stattfinden für körperlich Unbrauchbare.

Die Befreiung von der Leistung der Wehrpflicht in der Linie in Folge der Unmöglichkeit, alle Wehrfähigen gleich, oder überhaupt auszubilden, muß durch das Los, doch so erfolgen, daß Jeder die gleiche Chance hat.

Berufsoldaten dürfen nur die Officiere sein. Da bei bleibt die Frage, ob ein Theil der politischen Rechte jedes Staatsbürgers an die persönliche Leistung der Wehrpflicht geknüpft werden soll, noch immer offen. (Klsg. Btg.)

117. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 27. Mai.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister v. Plener, Dr. Berger.

Präsident von Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 50 Min.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wird folgende, vom Abg. Schindler und Genossen an den Polizeiminister Grafen Taaffe gerichtete Interpellation verlesen:

In der „Sonn- und Montags-Zeitung“ vom 17. d. M. war ein Aufsatz erschienen, welcher einige thatfächliche Mittheilungen über das Wirken des FML. Frh. v. Philippovics im Feldzuge vom Jahre 1866 enthielt, die der betreffende Artikelschreiber gerichtlich zu erweisen bereit erklärte. Tags darauf erschienen in der Wohnung des Herrn Alexander Scharf, Eigentümers jener Zeitung, die beiden Generale Baron Appel und B. Ringelsheim, um von demselben den Namen des Verfassers zu erfahren und persönliche Genugthuung zu fordern. Nachdem die beiden genannten Herren Generale bei dem zweiten Besuche erfuhren, daß der fragliche Verfasser ein ehemaliger k. k. Oberlieutenant und

nicht ein höherer Officier sei, erklärten sie, daß von einem Duell mit dem Artikelschreiber, das sie wohl beabsichtigt hatten, nun keine Rede mehr sein könne, sondern daß Herr Alex. Scharf selbst Satisfaction geben müsse, übrigens die veränderte Sachlage sie veranlasse, bei FML. Philippovics neuerliche Instructionen einzuholen. Diese scheinen darin bestanden zu haben, daß in der „Wiener Abendpost“ eine gegnerische einseitige Widerlegung eingerückt wurde, was Herrn Scharf Veranlassung gab, in seinem Journale die Sache richtig zu stellen. Merkwürdig ist aber, daß beide Generale sich beleidigt fanden, und zwei subalterne Officiere in die Wohnung des Herrn Scharf absandten, um von ihm Genugthuung zu fordern.

Es war bereits 9 Uhr Morgens und Herr Scharf war eben in das kaum 100 Schritte von seiner Wohnung entfernte Redaktionslocale gegangen, als die beiden bevollmächtigten Officiere ihn zu sprechen wünschten. Scharf stellte das Ersuchen an beide Officiere, sie möchten ihn in der Redaction besuchen, wo sie Gelegenheit hätten, ihn ungestört ohne die Anwesenheit von Frau und Kindern zu sprechen. Allein weder dieses, noch das später durch einen Vertreter des Herrn Scharf wiederholt gestellte Ersuchen, sein Haus zu verlassen und ihn in der Redaction zu besuchen, hatte Erfolg, im Gegentheil beabsichtigten sie, so lange vor seiner Thür verweilen zu wollen, bis Scharf nach Hause gekommen wäre und mit ihnen gesprochen haben würde. In Folge dessen hat sich Herr Scharf genöthigt gefunden, die Intervention des Polizeiministers, Grafen Taaffe anzurufen, welcher erklärte, er habe zwar keine Jurisdiction über die friedensstörenden Herren Officiere, werde aber durch den Polizei-Director den Auftrag an das Platzcommando zur Räumung der Wohnung von den beiden Officiere ergehen lassen. Wirklich wurde auch ein k. k. Platzofficier abgesandt, um die zwei Officiere wegzuweisen. In Folge dessen haben diese wohl die Belagerung der Wohnung aufgegeben, aber nunmehr auf öffentlicher Straße Posto gefaßt, und wie aus öffentlichen Blättern hervorgeht, wurde Scharf auf öffentlicher Straße, und kaum 10 Schritte von dem Obersten des Platzcommando's entfernt, von den beiden Officiere auf widerrechtliche Weise zu einer Unterredung genöthigt, und vor allen anwesenden Personen insultirt.

Es konnten die vom Polizeiminister getroffenen Vorsichtsmaßregeln diese provocirte Straßenaffaire nicht verhindern, ebenso wenig wußte die Platzinspektion Herrn Scharf vor jenen Insulten zu bewahren.

Da nun das Preßgesetz vom 17. December 1862 eine derartige Nöthigung des Zeitungseigentümers, den Verfasser eines Artikels zu nennen, nicht kennt; da eine solche Provocation und ein solches Benehmen, wie es die beiden Officiere im Hause des Herrn Scharf betrieben, den verfassungsmäßig gewährleisteten Schutz der persönlichen Freiheit und das Hausrecht schände verletzt hat; da ferner von jenen Militär-Autoritäten, denen die genannten Officiere unterstehen, ein ausreichender oder wenigstens rechtzeitiger Schutz nicht zu erreichen war, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Polizeiminister die Aufträge, ob derselbe von diesen, eben so allgemeinen als gerechtes Aufsehen erregenden Vorfällen Kenntniß hat und was derselbe zum Schutze der unbewaffneten Bürger gegenüber derartigen Ausschreitungen von Seite bewaffneter Officiere vorzunehmen gedenke?

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem nicht anwesenden Polizeiminister übermitteln.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Erster Gegenstand derselben ist Fortsetzung der Specialdebatte über das Tarifgesetz.

Berichterstatler ist Abg. Skene.

Artikel VI. und VII. werden ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel VIII. (Entscheidung des Entschädigungsstreites durch ein Schiedsgericht) nimmt

Abg. Schindler das Wort. Er sei gegen diesen Artikel; er kenne nur ein freiwilliges, vertragmäßiges, aber nicht ein erzwungenes Schiedsgericht, und es seien deshalb Streitigkeiten dem ordentlichen Rechtswege zuzuwenden; er beantrage daher, es solle im Art. VIII. statt: „so hat darüber ein Schiedsgericht . . . zu entscheiden,“ heißen: „so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.“

Es sei aber dabei noch das Eigenthümliche, daß die Staatsverwaltung drei Männer, die Eisenbahn-Unternehmung zwei Männer in das Schiedsgericht senden können. Dadurch wird der Regierung schon im Voraus die Majorität gesichert.

Abg. Dr. v. Berger verteidigt gegen den Antrag des Abg. Schindler den Auschußantrag. Die Entschädigungsfrage würde niemals vor den ordentlichen Richter kommen. Im Grunde hätte das Reichsgericht competent erklärt werden sollen.

Redner ist jedoch gegen eine andere Bestimmung, nämlich die, daß die Klage schon überreicht sein müsse, bevor die Schiedsrichter ernannt sind. Er amendirt den Paragraph in diesem Sinne.

Bei der Unterstützungsfrage werden beide Amendements unterstützt.

Abg. Schindler befürchtet nicht, daß die Gerichte sich incompetent erklären werden. Wäre das gegenwärtige Gesetz schon vorhanden gewesen, so hätten sie

sich auch in dem Proceß der Nordbahn nicht incompetent erklärt.

Abg. Giovanelli erklärt sich mit dem Antrage des Abg. Berger einverstanden.

Minister Plener bekämpft den Antrag des Abg. Schindler. Streitigkeiten, wie sie Art. VIII berührt, gehören keineswegs, wie angeführt wurde, vor das Reichsgericht. Letzteres sei eben nur competent, wenn die Sache nicht vor den ordentlichen Richter gehöre. Diesem sei die Entscheidung aus Opportunitätsgründen nicht eingeräumt worden.

Die Regierung sei bei dem Antrage auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes von der Ansicht ausgegangen, das Verfahren vor demselben sei schneller und billiger und die Schiedsrichter besäßen mehr Fachkenntnisse, als gewöhnliche Richter über das Streitobject.

Der Minister fügt noch bei, daß die Statuten verschiedener Eisenbahngesellschaften ausdrücklich für Streitigkeiten mit dem Staate Schiedsgerichte einsehen.

Hierauf wird Art. VIII nach Ablehnung des Amendements Schindler in der vom Abg. Berger beantragten Fassung angenommen.

Art. IX und V sammt Titel werden ohne Debatte angenommen.

Das Gesetz wird sodann in dritter Lesung angenommen. (Schluß folgt.)

Der Generalbericht der Mehrheit des Finanzausschusses

des Abgeordnetenhauses liegt heute fertig vor, und seine Conclusionen, im einzelnen bereits bekannt, fassen sich im folgenden zusammen. Der Ausschuss ist „vor allem“ der Ansicht, daß „es nicht rathlich sei, dem Steuerbewilligungsrecht für drei Jahre zu entsagen, und daß es geboten erscheine, nur für die Bedürfnisse des laufenden Jahres Sorge zu tragen.“ Er kann ferner der von der Regierung vorgeschlagenen Convertirung der Staatsschuld nicht zustimmen, „weil die zu erwartenden Ergebnisse nicht genügen, um die bei so schwer wiegenden Maßregeln unerlässliche Gewähr der gewonnenen Stabilität zu bieten.“ Er ist freilich mit der Regierung einverstanden daß zur Ordnung des Staatshaushalts nicht bloß die Staatsgläubiger, sondern auch die Steuerträger heranzuziehen sind, er kann aber die beantragte Vermögenssteuer „nicht für den geeigneten Weg erkennen.“ Er schließt endlich mit dem Antrage: das Haus wolle, falls es den Inhalt des Ausschussberichts im übrigen sich aneigne (einschließlich natürlich der 25proc. Zinsenreduction, welche also die allegirte „unerlässliche Gewähr der gewonnenen Stabilität zu bieten genügend“ erscheint), die Regierung auffordern, zur Deckung des im Jahr 1868 sich hienach noch ergebenden Deficits im Wege der Besteuerung die entsprechende Vorlage ungeschäumt dem Hause zu unterbreiten. (Wir bringen morgen auch den Bericht der Minorität des Ausschusses.)

Russische Forschungen in der Türkei.

Aus Galatz, 16. Mai, wird geschrieben: Vor einigen Tagen ist hier ein russischer Ingenieur-Capitän Namens Peter von Klinger angekommen. Er begab sich von da weiter nach Tulna, wo er sich vier Tage lang mit topographischen Arbeiten beschäftigte, die Umgebung der Stadt besichtigte und die Höhen von Kisko bestieg, von wo aus im Krimkriege die Türken mit einem kleinen Häuflein dem russischen Heere so großen Schaden beigebracht hatten. Capitän Klinger nahm einen Plan auf, die Stadt Tulna selbst ließ er photographisch copiren. Dieser Officier spricht französisch, englisch, deutsch und ungarisch und ist Mitglied der Petersburger geographischen Gesellschaft. Er hat uns nun verlassen und ist nach Odessa abgereist. Sein Treiben ist mehreren Consuln auswärtiger Mächte sehr aufgefallen und sie haben ihn genau beobachten lassen.

Oesterreich.

Wien, 27. Mai. (In der Unterhausung) referirt die Centralcommission über den preussischen Handelsvertrag. Sie empfiehlt denselben zur Annahme, jedoch soll der Titel lauten: „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn“ und soll es statt Oesterreich heißen: „Die Staatsgebiete Sr. Majestät“ (Zustimmung). Die Commission verlangt auch die definitive Regelung der Titelfrage.)

Ausland.

Constantinopel, 26. Mai. (Der Sultan) sagte beim Empfange der christlichen Gemeinden, er wolle, daß jeder, ohne Unterschied der Religion, Bezier werden könne.

Washington, 26. Mai. (Der Senat hat den Präsidenten Johnson) über den zweiten und dritten Anklageartikel, welche ihn beschuldigten, die Tenure of Office-Acte durch die Ernennung des Generals Thomas zum Kriegssecretär verletzt zu haben, mit 35 gegen 19 Stimmen freigesprochen. Hierauf vertagte sich der Senat auf unbestimmte Zeit, ohne über die anderen Artikel abgestimmt zu haben.

Tagesneuigkeiten.

— (Das Gehirn des Dr. Mühlfeld.) Die Section des Leichnams Dr. Mühlfelds wurde Montag Abends vorgenommen; es ergab sich eine Herzerweiterung und Verwachsung an den Lungenflügeln. Beim Abwägen des Gehirns — es ist wohl nicht ohne Interesse, dies zu erwähnen — zeigten sich 44 Unzen Gewicht, eine Gehirnmasse von ganz außerordentlicher Stärke, wenn man weiß, daß das durchschnittliche Gewicht eines menschlichen Gehirns bei erwachsenen Personen 38 Unzen beträgt.

— (Petition um Nichtvollstreckung der Todesstrafe.) In Wien circulirt eine Petition um Begnadigung des zum Tode verurtheilten Mörders Kattay, dessen Hinrichtung dieser Tage erfolgen soll.

— (Glückliche Rettung.) Sonntag begegneten sich zwei Personenzüge auf den beiden Hauptgleisen in der Station Pulkersdorf. In dem Momente der Kreuzung öffnete ein Vädermeister von Pulkersdorf den Wagenschlag und wollte durchaus das andere Geleise passieren, um noch die Ausgangshalle zu erreichen. Ein eben anwesender Eisenbahnbeamter riß ihn noch rechtzeitig zurück, dennoch aber wurden beide von dem Cylinder der Maschine erfasst und nicht unerheblich verletzt. Von dem sicheren Tode rettete den Starbannigen aber nur der Beamte, der bei seinem Rettungswerke wieder selbst verwundet wurde.

— (Eine seltsame Verfügung.) hat die Polizeibehörde von Torgau dieser Tage erlassen. Die Besitzer von Laubbäumen sollen verpflichtet sein, von je einem derselben wöchentlich drei Mehen Maitäfer abzuliefern und dies Verfahren drei Wochen hindurch fortzusetzen. Bäume, auf denen zufällig nur wenige oder gar keine Käfer sich befinden, sind nicht ausgenommen, die Besitzer müssen die Käfer nehmen, wo sie solche finden; dafür ist volle Jagdfreiheit auf das Raivich gewährt.

— (Die Kosten der abessinischen Expedition.) Im Gegensatz zu den Voranschlägen der englischen Regierung bezüglich der abessinischen Expedition gibt ein Correspondent den mutmaßlichen Betrag der Kosten auf 7 bis 8 Millionen Pfd. Sterl. an. Schon die für die Transportschiffe allein von October bis Mai inclusive zu zahlende Summe belaufe sich auf etwa 1,000,000 Pfd. Sterl. und für den Ankauf der Transportbiere, Nahrungsmittel und Bourage auf mehr denn 3,000,000 Pfd. Sterl.

— (Fürchterliche Erdbeben.) haben vom 27ten März bis in die ersten Tage des April auf den Sandwichsinseln große Verheerungen angerichtet. Nicht weniger als 2000 Erdstöße sollen zwischen dem 28. März und 13ten April verspürt worden sein. In Walschina öffnete sich der Boden auf mehreren Stellen und eine 60 Fuß hohe Flutwelle, die eine Viertelmeile weit ins Land hineindrang, riß alles mit sich fort. Hunderte von Menschen nebst vielen tausend Stück Vieh und Hornvieh gingen zu Grunde. Aus verschiedenen Kratern wälzten sich 5 bis 6 Meilen lange glühende Lavaströme mit einer Geschwindigkeit von 10 Meilen pr. Stunde dem Meere zu, verwühten alles, was ihnen in ihrem Laufe begegnete, und bildeten eine neue Insel im Meere. Aus einem neugebildeten, 2 Meilen im Durchmesser haltenden Krater flogen feurige Felsstücke 1000 Fuß hoch in die Luft, so daß dessen Feuererscheinungen 50 Meilen in der Runde sichtbar waren. Der stärkste Stoß wurde am 2. April verspürt. Der Sommer und das Glend ist fürchterlich. (Zu bemerken ist, daß diese Schouderberichte aus San Francisco telegraphisch vom 7. dieses gemeldet werden.)

Locales.

— (Der Herr Oberstaatsanwalt Gabriel) ist gestern aus Graz in einer dienstlichen Mission hier angekommen.

— (Musealverein.) In der gestern stattgefundenen Generalversammlung wurden Herr Staatsanwalt Dr. Eder v. Lehmann zum Obmann des Ausschusses und Herr Bergbaupräsident Trinker zum Ausschussmitglied; dann die Herren Hofrath Kolitanský und Hofrath Tomasini in Triest zu Ehrenmitgliedern gewählt. Herr Musealcustos Deschmann hielt einen Vortrag über die

Biographie eines um Krain höchst verdienten Mannes, des Naturforschers und Anatomen Jacquet. Näheres morgen.

— (Militärveränderungen.) Major Anton Kratky vom Marine-Infanterieregimente wurde zum Infanterieregiment Freiherr v. Ruhn Nr. 17 übersezt.

— (Militär-Schießenschießen.) Am 27ten d. M. wurde am festlich decorirten Militär-Schießstande das Officiers-Schießenschießen eröffnet. Zu Folge der freundlichen Einladung des löbl. 1. l. Officierscorps der Garnison nahmen auch Mitglieder der Laibacher-Mohrschützengesellschaft an dem Schießen theil. Es wurde mit Hinterladern der Mannschafft (System Wänsel) geschossen, und es erwiesen sich die Gewehre in jeder Richtung vorzüglich. Den Schluß bildete das Schnellfeuer und wurden von den betreffenden Herren Officiern Hauptmann Wieser und Oberleutnant Vorroß in Einer Minute (10) gezielte Schüsse mit 8 und 9 Treffern abgefeuert.

— (Verloren) wurde gestern Abends in der Lattermannsalke eine goldene Busennadel, in Ankerform und mit Perlen besetzt. Der ehrliche Finder wolle dieselbe gegen Belohnung in der Expedition der „Laib. Btg.“ abgeben.

— (Beiträge für ein Schiller-Denkmal in Wien.) Das soeben ausgegebene erste Verzeichniß, an dessen Spitze Sr. Majestät der Kaiser mit o. h. Anerkennung des „erhebenden Zweckes“ mit 1000 fl. sich gestellt hat, weist schon einen Gesamtbetrag von 3128 fl. 70 kr. auf. Wir finden darunter weiter: Hr. Adolf Jeth. v. Pratobevera 50 fl., Hr. Anton Graf Auerberg 50 fl., ein kleiner Kreis von Schulmännern durch Hrn. Professor A. Egger 22 fl., Wiener Männergesangsverein (Ertrag einer Liedertafel) 200 fl., Hr. Johanna Bischof v. Altscherrn in Triest 100 fl., niederöstr. Escompte Gesellschaft 100 fl., Hr. Friedrich Ritter v. Schey 500 fl., Hr. Gustav Ritter v. Epstein 400 fl., Hr. Emma Worms 100 fl., Hr. Stefan v. Schey 100 fl., durch die Buchhandlung des Hrn. Braumüller: von Järfst J. Gary 100 fl. etc. Wir sind überzeugt, daß auch bei uns in allen Schichten der Gesellschaft, die gleiche Verehrung für Schiller lebt, und daher der Appell an unsere Mitbürger auch ihr Scherflein zur Abtragung dieser Ehrenschuld beizusteuern, nicht vergeblich sein wird. Beiträge übernimmt das Comptoir der „Laib. Btg.“ und veröffentlicht dieselben, sowie die Namen der Geber.

Neueste Post.

Wien, 27. Mai. Die Commissionen des Herrenhauses stellten den Antrag, das Gesetz über die Controle der Staatsschuld und hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols unverändert anzunehmen, dagegen im Gesetz über die Branntweinsteuer die ursprüngliche Regierungsvorlage herzustellen, und überdies folgende Resolution zu genehmigen: „Das hohe Haus wolle beschließen, an die hohe Regierung die Aufforderung zu richten, durch Verbesserung der Controlapparate und Reform der Finanzorgane dahin zu wirken, daß die Besteuerung des Branntweins nach der wirklich erzeugten Alkoholmenge im gesetzlichen Wege wieder ins Leben gerufen werden könne.“

Peß, 27. Mai. (Sitzung der Deputirtenversammlung.) Justizminister Horvath beantwortet die Interpellation Gals über die Preßzustände in Siebenbürgen; der Minister erklärt, daß Anstalten getroffen wurden, sofort nach Reorganisation der Gerichte das ungarrische Preßgesetz in Siebenbürgen einzuführen. Stoll's Interpellation über angeblich vorgekommene Kupferdefraudationen beantwortet Horvath vorerst privatim dem Interpellanten, erklärt sich aber zu einer öffentlichen Antwort bereit, wenn die private Antwort denselben nicht befriedigt.

Gumbinnen, 27. Mai. Scheinbar aus Regierungskreisen stammende Warschauer Berichte melden, daß sich an der galizisch-polnischen Grenze politische Insurrectionsbänden zu bilden anfangen, deren Organisator angeblich Langiewicz sei. (!?)

Gumbinnen, 27. Mai. Nachrichten von der Grenze zufolge zeigte der Gouverneur von Lublin dem Statthalter Grafen Berg in Warschau an, daß sich mehrere polnische Insurrectionsbänden in den Districten

an der galizischen Grenze bilden. Die Bänden recrutiren sich angeblich aus der polnischen Emigration in Frankreich und scheinen bislang nicht von großer Bedeutung zu sein. Es scheint, daß es auf kleine Beunruhigungen an der russisch-österreichischen Grenze abgesehen sei. Verbürgte Nachrichten fehlen noch. Es sollen Excesse gegen polnische Familien vorgekommen sein, welche an der letzten Insurrection unbetheilt geblieben sind. Man ist angeblich bemüht, Mitglieder der Bände als Knechte und Arbeiter in den Grenzorten unterzubringen.

Paris, 27. Mai. Die „Patrie“ und die „France“ erklären anlässlich des Artikels der „Kreuz-Zeitung“, daß sie für derlei Fanfaronaden Regierung und Volk von Preußen nicht verantwortlich machen; die genannten Blätter fügen hinzu: Nichts werde Frankreich aus seiner maßvollen und reservirten Haltung heraustreten machen, welche aus dem Gefühl seiner Macht und dem Bewußtsein des Rechts hervorgehe. — Die „France“ dementirt das Gerücht von einem Aufstande in Bukarest.

Bukarest, 27. Mai. Die Kammer hat das vom Senate bereits votirte Gesetz betreffs der zollfreien Einfuhr ausländischer Cerealien in die rumänischen Donauhäfen angenommen.

Constantinopel, 27. Mai. Der Vicekönig von Aegypten ist noch nicht eingetroffen. „Revant-Herald“ meldet, er werde sich aus Gesundheitsrücksichten direct nach Brussa begeben.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 28. Mai.
Sperc. Metalliques 56.20. — Spere. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 57.20. — Spere. National-Anlehen 61.90. — 1860er Staatsanlehen 80.80. — Bankactien 706. — Creditactien 182.70. — London 116.65. — Silber 114.65. — R. f. Ducaten 5.55 1/2.

Das Postdampfschiff „Allemania“, Capitän Bardua, am 12. Mai von Newyork abgegangen, ist am 23. Mai in Comas angekommen, und hat alsbald die Reise nach Hamburg fortgesetzt.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Staatsbahngesellschaft. Soeben sind die Rechnungsabläufe der Staatsbahngesellschaft für das Jahr 1867 erschienen. Der Reinertrag der Eisenbahnen der Gesellschaft belief sich auf 18,342,418 fl. jener der Berg- und Hüttenwerke auf 798,036 fl. Die gesammte Einnahme mit Einschluß des Uebertrages aus früheren Betriebsjahren beläuft sich auf 22,314,827 fl. und es erübrigt nach Abzug der Ausgaben für Steuern und Zinsen ein Ueberschuß von 9,173,411 fl. über dessen Vertheilung die Generalversammlung zu entscheiden hat. Die diesjährige Superdividende ist übrigens, wie allgemein verläutet, auf 17 1/2 Francs festgesetzt und die Gesammtdividende beläuft sich somit auf 42 1/2 Francs. Es wird offenbar ein namhafter Ueberschuß auf das laufende Jahr übertragen werden.

Angekommene Fremde.

Am 26. Mai.
Stadt Wien. Die Herren: Frei und Reiter, Kaufst, Ebner, Postbeamter, und May, von Wien. — Junker, Kaufst, von Graz — Marotti, von Casma. — Jordas. — v. Allepitsch, Auscultant, von Esl. — Stugi, Kaufst, von Fiume.
Elefant. Die Herren: Gallizier, aus Steiermark. — Schuller, von Krepp. — Bonoro. — Sorre, von Wippach. — Kasbin, von Klagenfurt. — Bonato, von Bassano. — Salamoni, f. f. Hauptm., von Zara. — Die Frauen: Mamisch, Private, von Klagenfurt. — Starmig, Private, von Triest.
Kaiser von Oesterreich. Radice, von Mailand.
Wehren. Die Herren: Kolb, Handelsm., von Steinach. — Deicat, von Landstraf. — Fr. Maryeda, Stubenmädchen, von Triest.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit	Barometerstand in Laibach (reducirt auf 0° R.)	Thermometer nach Reaumur	Wind	Richtung des Windes	Witterung
6 U. Mg.	328.25	+14.0	windstill		heiter
2 „ „	327.25	+24.5	windstill		halbheller
10 „ „	328.20	+18.4	windstill		ganz bew.
Seitiger Tag, windstill. Nachmittags Gewitterwolken aus NW. Fernes Gewitter in N. Abends Wetterleuchten, gegen 10 Uhr Gewitter in S. und SW. vorüberziehend, einige Regentropfen. Das Tagesmittel der Wärme um 6° über dem Normale.					
Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.					

Börsenbericht.

Wien, 27. Mai. Die günstige Stimmung hielt an der heutigen Börse für Staatsfonds und für die meisten Actiengattungen an, während Devisen und Valuten kaum verändert schlossen. Geld abundant. Geschäft mäßig.

Öffentliche Schuld.		B. der Kronländer (für 100 fl.)		Gr.-Entf.-Oblig.		Geld Waare		Geld Waare	
A. des Staates (für 100 fl.)		Niederösterreich		zu 5%		Silb. St.-L.-ven. u. z. i. E. 200 fl.		zu 40 fl. EM.	
In d. W. zu 5 pCt. für 100 fl.	53.20	53.40	53.40	53.40	53.40	Gal. Karl-Lud.-B. 200 fl. EM.	195.75	196.00	25.75
In österr. Währung steuerfrei	57.30	57.40	57.40	57.40	57.40	Gal. Westbahn zu 200 fl.	146.50	146.75	27.50
Steueranl. in d. W. v. J. 1864 zu 5 pCt. rückzahlbar	93.25	93.50	93.50	93.50	93.50	Öst. Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. EM.	503.00	504.00	23.75
Steueranlehen in öst. W. v. J. 1864 zu 5 pCt. rückzahlbar	91.75	92.00	92.00	92.00	92.00	Österr. Lloyd in Triest 500 fl. EM.	231.00	232.00	17.50
Silber-Anlehen von 1864	67.50	68.00	68.00	68.00	68.00	Wien-Dampfsch.-Actg.	355.00	365.00	18.50
Silberanl. 1865 (Pres.) rückzahlbar	75.00	76.00	76.00	76.00	76.00	Bester Kettenbrücke	395.00	400.00	21.00
Nat.-Anl. mit Jan.-Coup. zu 5%	61.90	62.00	62.00	62.00	62.00	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	133.75	134.00	22.00
Nat.-Anl. mit Apr.-Coup. zu 5%	61.70	61.80	61.80	61.80	61.80	Lemberg Czernowitzer Actien	172.50	173.00	13.25
Metalliques	55.80	56.00	56.00	56.00	56.00				14.50
Metalliques mit Mai-Coup. zu 5%	57.10	57.25	57.25	57.25	57.25	Wechsel. (3 Monate.)			
Metalliques mit Mai-Coup. zu 4%	50.50	51.00	51.00	51.00	51.00	Augsburg für 100 fl. subd. W. 97.20			
Mit Verlos. v. J. 1839	170.25	170.75	170.75	170.75	170.75	Frankfurt a. M. 100 fl. detto 97.30			
„ „ „ 1854	75.00	75.50	75.50	75.50	75.50	Hamburg für 100 fl. detto 86.00			
„ „ „ 1860 zu 500 fl.	80.50	80.60	80.60	80.60	80.60	London für 100 fl. Sterling 116.65			
„ „ „ 1860 „ 100 „	84.25	85.00	85.00	85.00	85.00	Paris für 100 Franks 46.30			
„ „ „ 1864 „ 100 „	87.00	87.20	87.20	87.20	87.20	Cours der Geldsorten			
Como-Montenap. zu 42 L. ausl.	20.50	21.00	21.00	21.00	21.00	R. Münz-Ducaten 5 fl. 55 1/2 kr. 5 fl. 56 kr.			
Domainen 5perc. in Silber	105.50	106.00	106.00	106.00	106.00	Napoleon's or 9 „ 31 „ 9 „ 31 „			
						Russ. Imperiale 9 „ 62 „ 9 „ 63 „			
						Reichsthaler 1 „ 71 1/2 „ 1 „ 71 1/2 „			
						Silber 114 „ 50 „ 114 „ 75 „			
						Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung: 86 1/2 Geld, 87 1/2 Waare.			